

Lupus alpha

Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main

Wichtige Information für die Anteilinhaber Anlegerinformation zur Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 01. Januar 2020

Lupus alpha CLO High Grade Invest (ISIN: DE000A2ADWF1)

Die Lupus alpha Investment GmbH ändert mit Wirkung zum 01. Januar 2020 die „Besondere Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Lupus alpha CLO High Grade Invest“ (ISIN: DE000A2ADWF1 / WKN: A2ADWF). Die Änderungen wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und sind nachfolgend aufgeführt:

- Die Besonderen Anlagebedingungen wurden redaktionell überarbeitet, insbesondere hinsichtlich der Formulierung der erfolgsabhängigen Vergütung („Performance Fee“) und der sonstigen Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens. Dies geschah auf Grundlage der „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ mit Stand 20. Juni 2018. Die Lupus alpha Investment GmbH hat sich dafür entschieden, den vorgeschlagenen Musterbausteinen der BaFin zu folgen und die Änderungen umzusetzen.

Die Änderungen sind nachfolgend wiedergegeben (durchgestrichene und rote Wörter entfallen / blau hervorgehobene Wörter werden neu eingefügt):

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

„Lupus alpha CLO High Grade Invest“,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Wertpapiere gemäß § ~~193 KAGB~~ 5 der AABen,
- 2. Geldmarktinstrumente gemäß § ~~194 KAGB~~ 6 der AABen,
- 3. Bankguthaben gemäß § ~~195 KAGB~~ 7 der AABen,
- 4. Investmentanteile gemäß § ~~196 KAGB~~ 8 der AABen,
- 5. Derivate gemäß § ~~197 KAGB~~ 9 der AABen,
- 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § ~~198 KAGB~~ 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Collateralized Loan Obligations („CLO“) angelegt werden. CLOs, die für das Sondervermögen erworben werden, müssen über ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's oder Fitch Ratings verfügen und über folgende Ratingcodes verfügen:

Standard & Poor's: mindestens A-
Moody's: mindestens A3
Fitch Ratings: mindestens A-

Bei mehreren Ratings ist von den beiden besten Ratings das schlechtere Rating maßgebend.

CLOs, die nach Erwerb für das OGAW-Sondervermögen ihr Mindestrating verlieren, sind

unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger baldmöglichst zu veräußern.

3. Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten

- ~~Die~~ Bundesrepublik ~~die~~ Deutschland
- ~~Als~~ Bundesländer:

- ~~—~~ Baden-Württemberg
- ~~—~~ Bayern
- ~~—~~ Berlin
- ~~—~~ Brandenburg
- ~~—~~ Bremen
- ~~—~~ Hamburg
- ~~—~~ Hessen
- ~~—~~ Mecklenburg-Vorpommern
- ~~—~~ Niedersachsen
- ~~—~~ Nordrhein-Westfalen
- ~~—~~ Rheinland-Pfalz
- ~~—~~ Saarland
- ~~—~~ Sachsen
- ~~—~~ Sachsen-Anhalt
- ~~—~~ Schleswig-Holstein
- ~~—~~ Thüringen

- Europäische Union:

- ~~—~~ Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- ~~—~~ EURATOM
- ~~—~~ Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- ~~—~~ Europäische Gemeinschaft
- ~~—~~ Europäische Union

- ~~Andere~~ ~~Als~~ EU-Mitgliedstaaten ~~der~~ Europäischen Union:

- ~~—~~ Belgien
- ~~—~~ Bulgarien
- ~~—~~ Dänemark
- ~~—~~ Estland
- ~~—~~ Finnland
- ~~—~~ Frankreich
- ~~—~~ Griechenland
- ~~—~~ Großbritannien

- ~~—~~ ~~Vereinigtes~~ ~~Königreich~~
Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
- ~~—~~ ~~Republik~~ ~~Irland~~
- ~~—~~ ~~Italien~~
- ~~—~~ ~~Kroatien~~
- ~~—~~ ~~Lettland~~
- ~~—~~ ~~Litauen~~
- ~~—~~ ~~Luxemburg~~
- ~~—~~ ~~Malta~~
- ~~—~~ ~~Polen~~
- ~~—~~ ~~Luxemburg~~
- ~~—~~ ~~Niederlande~~
- ~~—~~ ~~Österreich~~
- ~~—~~ ~~Polen~~
- ~~—~~ ~~Portugal~~
- ~~—~~ ~~Republik Zypern~~
- ~~—~~ ~~Rumänien~~
- ~~—~~ ~~Schweden~~
- ~~—~~ ~~Slowakei~~
- ~~—~~ ~~Slowenien~~
- ~~—~~ ~~Spanien~~
- ~~—~~ ~~Tschechische Republik~~
- ~~—~~ ~~Ungarn~~
- ~~—~~ ~~Anderer Republik Zypern~~
- ~~—~~ ~~Rumänien~~

- **Als** Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - ~~—~~ ~~Island~~
 - ~~—~~ ~~Liechtenstein~~
 - ~~—~~ ~~Norwegen~~
- **Anderer** Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - ~~—~~ ~~Australien~~
 - ~~—~~ ~~Japan~~
 - ~~—~~ ~~Kanada~~
 - ~~—~~ ~~Südkorea~~
 - ~~—~~ ~~Mexiko~~
 - ~~—~~ ~~Neuseeland~~
 - ~~—~~ ~~Schweiz~~
 - ~~—~~ ~~Türkei~~
 - ~~—~~ ~~Vereinigte Staaten von Amerika~~
 - ~~—~~ ~~Chile~~
 - ~~—~~ ~~Israel~~
 - ~~—~~ ~~Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)~~

jeweils mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

6. Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
7. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen

Anlagebedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- ~~1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter der Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.~~
- ~~2.1.~~ Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- ~~2.2.~~ Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,25 Prozent des ~~Durchschnittswertes~~ ~~durchschnittlichen~~ ~~Nettoinventarwertes~~ des OGAW-Sondervermögens ~~in der Abrechnungsperiode~~, der sich jeweils aus den Monatsendwerten errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
2. Die Gesellschaft belastet dem OGAW-Sondervermögen die Kosten, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem OGAW-Sondervermögen auch die Kosten aus der

Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012). Die vorstehenden Kosten werden nicht von der Verwaltungsvergütung abgedeckt. In diesem Fall erhalten die externen Dienstleister zusammen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, die aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht im Ermessen der Gesellschaft, ganz oder teilweise von einer Belastung der Vergütung abzusehen.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,04 Prozent ~~des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus den Monatsendwerten~~ (jedoch mindestens EUR 25.000 p.a.), ~~der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.~~). Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
4. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 als Vergütung sowie nach 5 n) als Aufwendersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,36 Prozent ~~des Durchschnittswertes~~ ~~durchschnittlichen Nettoinventarwertes~~ des OGAW-Sondervermögens ~~in der Abrechnungsperiode~~, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen

oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,02 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens ~~in der Abrechnungsperiode~~, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.
6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von

Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-

Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November eines jeden Jahres.

Die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens können Ihre Anteile ohne weitere Kosten bei der Lupus alpha Investment GmbH zurückgeben oder in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, ohne weitere Kosten umtauschen, sofern ein solches Sondervermögen bei der Lupus alpha Investment GmbH verwaltet wird.

Für das benannte OGAW-Sondervermögen erscheint zum 01. Januar 2020 eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts, welches bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder jederzeit unter www.lupusalpha.de kostenfrei abrufbar ist.

Frankfurt am Main im September 2019

Lupus alpha Investment GmbH
Die Geschäftsführung